

---

# Hund und Recht

---

In dieser Rubrik informiert uns Rechtsanwältin Bianca Hecker über Fragen aus dem Tierrecht  
[www.kanzlei-hecker.de](http://www.kanzlei-hecker.de)

## ***Kann ich meinem Hund mein Vermögen vererben?***

Tiere können nicht als Erben eingesetzt werden. Das Haustier selbst kann nicht erben, auch wenn es testamentarisch als Erbe eingesetzt worden ist.

Dies liegt daran, dass juristisch der Hund keine rechtsfähige Person ist. Eine Möglichkeit besteht jedoch darin, eine natürliche Person (Tierliebhaber/in) oder eine

juristische Person (z.B. Tierschutzverein) einen bestimmten Geldbetrag als Vermächtnis zuzuteilen mit der Auflage, das Haustier auf Lebensdauer gut zu versorgen. Diese Versorgung kann bis ins kleinste Detail geregelt werden und eventuell durch einen Testamentsvollstrecker überwacht werden.

---

## ***Urteile rund um den Hund***

---

### **(OLG Hamm 3 U 117/00; LG Paderborn 3 O 82/99) Schönheitsoperationen beim Hund**

In dieser dem OLG zur Entscheidung vorliegenden Angelegenheit nahm die Klägerin (eine anerkannte Züchterin von Toy-Pudeln) einen Tierarzt auf Schadensersatz in Höhe von rund DM 39.000,00 in Anspruch, weil dieser mehrfach ohne Erfolg einem ihrer Hunde versucht hat, einen beschädigten Zahn zu ersetzen.

#### Vorgeschichte:

Der Hund hatte bei einer Beißerei mit einem anderen Hund eine Zahnverletzung im Unterkiefer erlitten. Dieser Zahn sollte von dem Tierarzt erhalten werden. Dafür ließ der Tierarzt den Zahn im Labor mit einem Edelstahlstift versehen und implantierte ihn erneut mittels einer Haftmasse. Der Zahn hielt jedoch nicht. Nach einem erneuten vergeblichen Versuch, erhielt der Pudel einen Kunstzahn mit einem Titanstiftkern. Der Hund verlor jedoch den Zahn. Auch größere Titanstifte hielten nicht. Schließlich wurde ein Kunstzahn mit einer Edelmetallschraube mit starkem Gewinde eingebracht, welcher der Hund jedoch auch verlor. Zwischenzeitlich verlor der Hund auch einen weiteren Zahn im Unterkiefer, den der Tierarzt mittels einer Schraube aufgebaut hatte. Nach Behandlungsabschluss verlor der Hund einen weiteren Zahn im Unterkiefer.

Aufgrund dieser Zahnverluste konnte dieser Hund nicht mehr auf Ausstellungen vorgestellt werden und auch die Nachfrage nach einem Zuchteinsatz bestand nicht mehr.

Die Klägerin machte sodann Wertverlust für den Hund über DM 10.000,00 sowie an entgangenen Decktaxen in Höhe von DM 21.000,00, sowie Arzt- und Fahrtkosten in Höhe von DM 8.000,00 geltend.

#### Urteil:

Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht bestätigte dieses Urteil.

Begründung: Eine Hundezüchterin, die ihre wertvollen Hunde zum Tierarzt bringt, um einen Zahn, der durch eine Beißerei gelockert wurde, zu erhalten, kann keinen Schadensersatz vom Tierarzt fordern, wenn mehrere Versuche, den Zahn zu retten, fehlschlagen.

Das **Tierschutzgesetz verbietet Schönheitsoperationen**. Im vorliegenden Fall war ein Zahnersatz aus tiermedizinischer Sicht nicht erforder-

lich. Dies hätte die Hundebesitzerin wissen müssen. Jemand, ***der selbst gegen das Gesetz verstößt, kann nicht von dem anderen, den er um die rechtswidrige Handlung bittet, Schadensersatz verlangen, wenn der Erfolg ausbleibt.***

### ***Angemessene Frist zur Nacherfüllung bei Kauf oder Tausch eines Tieres BGH VIII ZR 126/05, Urteil vom 07.12.2005***

#### Sachverhalt:

Die Parteien tauschten am 08.02.2003 einen Wallach der Klägerin gegen eine Stute des Beklagten. Die Klägerin stellte am 01.04.2003 eine periodische Augenentzündung fest. Sie ließ das Tier tierärztlich behandeln und am 07.09.2003 sowie am 21.11.2003 operieren.

Klageziel: Mit ihrer Klage hat die Klägerin Ersatz der Behandlungs- und Operationskosten in Höhe von € 1933,47 verlangt.

#### Urteil:

Die Klage hatte jedoch keinen Erfolg, dazu führte das Gericht wie folgt aus:

Die Klägerin hatte dem Beklagten nicht die Möglichkeit zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache gewährt. Aufgrund dieser Tatsache steht der Klägerin schon kein Anspruch auf Erstattung der geltend gemachten Kosten zu, da sie es versäumt hat, dem Beklagten Gelegenheit zu geben, das Pferd wegen der aufgetretenen periodischen Augenentzündung tierärztlich behandeln zu lassen. Diese Aufforderung war der Klägerin jedoch zumutbar gewesen.

Zwar können beim Kauf eines Tieres besondere Umstände, die ausnahmsweise die sofortige Geltendmachung des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung rechtfertigen, dann vorliegen, wenn der Zustand des Tieres eine unverzügliche tierärztliche Behandlung als Notmaßnahme erforderlich erscheinen lässt, die vom Verkäufer nicht rechtzeitig veranlasst werden könne.

Diese Voraussetzungen lagen aber hier nicht vor. Die Entscheidung des Gesetzgebers gegen ein Selbstvornahmerecht des Käufers stehe einer anderen Entscheidung entgegen.

Rechtsanwältin Bianca Hecker

**Vorschau**

In der nächsten Ausgabe bespreche ich für Sie das Urteil des BGH (Az. VIII ZR 1/05) bezüglich der Aufforderungspflicht des Hundekäufers zur Nachbesserung, wenn eine unverzügliche tierärztliche Behandlung als Notmaßnahme erforderlich ist.